Schauerte & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Nr. 06/2014

IN DIESER AUSGABE		
1.	Fristen und Termine	1
2.	Höhere Strafzuschläge für Steuerbetrüger	2
3.	Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß	2
4.	Darlehensverträge zwischen Angehörigen	3
5.	Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen	4
6.	Keine Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügig beschäftigtem	
	Alleingesellschafter	5
7.	Steuerpflicht bei Einnahmen aus Schneeballsystemen	6
8.	Zu hoch vorgenommene AfA bei Gebäuden kann berichtigt werden	8
9.	Kindergeld beim dualen Studium	9
٥.		3
	•	
10.	Übergangsfrist für bisherige Spendenbescheinigungen	10

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Februar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung (Wert-	Scheck/bar
		stellung beim Finanzamt)	
Lohn-/Kirchensteuer	10.06.	13.06.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.06.	13.06.	keine Schonfrist
Einkommen-/Kirchensteuer	10.06.	13.06.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.06.	13.06.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

Fälligkeit

für den Monat Juni

26.06.

2. Höhere Strafzuschläge für Steuerbetrüger

Wie wir bereits in unserer letzten Ausgabe berichteten, haben sich die Finanzminister von Bund und Ländern dahingehend geeinigt, dass die Regelung der strafbefreienden Selbstanzeige verschärft werden sollen. Auf einer Tagung in Stralsund haben die Finanzminister der Länder diese Pläne nun konkretisiert.

Wie zu erwarten war, wird an der strafbefreienden Selbstanzeige festgehalten, jedoch werden die Strafzuschläge, die auf die hinterzogene Steuer zu entrichten sind, deutlich erhöht. So soll ab dem 1. Januar 2015 bereits ein Strafzuschlag in Höhe von 10 % ab einer hinterzogenen Summe von 25.000 € fällig werden, ab einem Hinterziehungsbetrag von 100.000 € sollen 15 % und ab 1 Mio. € 20 % erhoben werden. Bisher fielen nur 5 % ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 € an. Hinzu kommt, wie bisher, ein Hinterziehungszins von 6 % pro Jahr. Die Strafverfolgungsverjährung soll zudem erst nach 10 Jahren anstatt nach 5 Jahren eintreten. Die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung würde somit an die steuerliche Verjährungsfrist angepasst.

Laut dem Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz ließ vor allem der Ankauf von Daten-CDs mit Informationen zu Auslandskonten die Zahl der Selbstanzeigen sprunghaft ansteigen. So gab es in den Jahren 2009 bis 2013 bundesweit rund 70.000 Selbstanzeigen, durch welche der Fiskus knapp 3 Mrd. € Mehreinnahmen verzeichnen konnte.

Hinweis:

Damit fällt die Verschärfung der Regelungen noch deutlicher aus erwartet. Zwar muss ein entsprechendes Gesetz noch zur Abstimmung gebracht werden, doch man kann davon ausgehen, dass die geplante Verschärfung entsprechend in die Tat umgesetzt wird. Steuersünder, die durch eine strafbefreiende Selbstanzeige zur Steuerehrlichkeit zurückkehren wollen, sollten noch in diesem Jahr aktiv werden, da eine Selbstanzeige ab 2015 deutlich "teurer" wird. Wir unterstützen Sie hierbei gerne.

Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 9. Mai 2014 (dpa)

3. Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Seit der Einführung des Unternehmenssteuerreformgesetzes im Jahr 2008 ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Dies bedeutet vor allem für juristische Personen, wie

Vor diesem Hintergrund stellte eine GmbH, die mehrere gepachtete Tankstellen betrieb und aufgrund der hohen Pachtaufwendungen im erhöhten Maße mit Gewerbesteuer belastet war, nun vor dem BFH die Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbotes der Gewerbesteuer in Frage.

Der BFH bejahte jedoch die Verfassungsmäßigkeit der in 2008 eingeführten Regelung. Die Gewerbesteuer sei ihrer Natur nach zwar eine Betriebsausgabe und mindere deshalb den Gewinn. Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 habe der Gesetzgeber jedoch angeordnet, dass die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe sei. Sie dürfe infolgedessen bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns nicht mehr gewinnmindernd (und damit steuermindernd) berücksichtigt werden.

Nach Auffassung des BFH verstößt die mit diesem Abzugsverbot verbundene Einschränkung des sogenannten objektiven Nettoprinzips bei Kapitalgesellschaften nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot oder die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Sie lasse sich vielmehr im Gesamtzusammenhang mit den steuerlichen Entlastungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (z.B. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf nur noch 15 %) hinreichend sachlich begründen.

Hinweis:

Einzelgewerbetreibende und Gesellschafter von Personengesellschaften werden häufig nur gering oder gar nicht mit Gewerbesteuer belastet, da diese im Regelfall im vollen Umfang bei der Einkommensteuer angerechnet wird. Lediglich in den Fällen, in denen der Hebesatz der festsetzenden Gemeinde überdurchschnittlich hoch ist, oder der Gewerbesteuer keine anrechenbare Einkommensteuer gegenüber steht, da diese aufgrund anderer negativer Einkünfte oder hoher Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen nicht entsteht, wird die Gewerbesteuer zum Kostenfaktor.

Deshalb steht die Abschaffung der Gewerbesteuer aufgrund ihres geringen Ertrages in Relation zum hohen Verwaltungsaufwand immer wieder zur Diskussion. Da die Gewerbesteuer jedoch die wichtigste Einnahmequelle der Kommunen ist, wurden Reformpläne gerade von den einkommensstarken Kommunen in der Vergangenheit gerne blockiert.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Januar 2014, I R 21/12, LEXinform Nr. 0929044, Pressemitteilung des BFH Nr. 36 vom 7. Mai 2014, LEXinform Nr. 0441763

4. Darlehensverträge zwischen Angehörigen

Darlehensverhältnisse zwischen Angehörigen dienen häufig in erster Linie dem Darlehensnehmer, da sie ihm eine günstigere Finanzierung als über die Bank ermöglichen. In Zeiten sehr niedrigerer Zinsen hat aber auch der Darlehensgeber ein Interesse an einer gut verzinslichen Geldanlage. Damit ein Darlehensvertrag vor den Augen der Finanzverwaltung Anerkennung findet, prüft diese, ob der Vertrag so auch zwischen fremden Dritten abgeschlossen worden wäre (Fremdvergleichsmaßstab).

Vor diesem Hintergrund hat der BFH im letzten Jahr entschieden, dass als Maßstab für den Fremdvergleich nicht allein die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten

üblich sind, sondern ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage heranzuziehen sein können.

Diese neue Rechtsprechung erkennt jetzt auch die Finanzverwaltung an: Vergleichsmaßstab bleiben danach zwar weiterhin die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Sofern Darlehensverträge zwischen Angehörigen neben dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung auch dem Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage dienen, sind ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage zu berücksichtigen.

Hinweis:

Aufgrund dieses Urteils musste die Finanzverwaltung jetzt von ihrem strengen Fremdvergleichsmaßstab abrücken.

In seinem Urteil hat der BFH weitere Ausführungen getroffen, die bei Darlehensverträgen zwischen Angehörigen berücksichtigt werden sollten.

- Der Fremdvergleich ist streng vorzunehmen, wenn die Darlehensmittel dem Darlehensgeber zuvor vom Darlehensnehmer geschenkt worden sind. Gleiches gilt, wenn die laufende Auszahlung der geschuldeten Vergütung durch eine Darlehensvereinbarung ersetzt wird.
- Dient das Angehörigendarlehen hingegen der Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern und ist die Darlehensaufnahme daher unmittelbar durch die Einkunftserzielung veranlasst, tritt die Bedeutung der Unüblichkeit einzelner Klauseln des Darlehensvertrags zurück.

Hinweis:

Entscheidend sind in diesen Fällen vielmehr die tatsächliche Durchführung der Zinsvereinbarung und die fremdübliche Verteilung der Vertragschancen und -risiken.

Quelle: BMF-Schreiben vom 29. April 2014, IV C 6 S 2144/07/10004, LEXinform Nr. 5234998, BFH-Urteil vom 22. Oktober 2013, DStZ 2014 S. 54

5. Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Im August 2013 hat der BFH in seinem "Bauträgerurteil" entschieden, dass die Regelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen so ausgelegt werden müsse, dass es für den Leistungserbringer klar und eindeutig erkennbar sei, ob der Leistungsempfänger ein Bauleistender ist. Nach Auffassung des BFH ist dies dann gegeben, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung selbst zur Erbringung einer Bauleistung verwendet. Auf den Anteil der erbrachten Bauleistungen des Leistungsempfängers an seinem Gesamtumsatz komme es nicht an. Auch die von Finanzverwaltung aufgestellte Vereinfachungsregelung, nach der sich Leistungserbringer und -empfänger auf die Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft einigen konnten, könne nicht für die Bestimmung der Steuerschuldnerschaft herangezogen werden.

Das Urteil hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Zwar hat die Finanzverwaltung die in dem Urteil aufgestellten Grundsätze zügig in einem amtlichen Schreiben übernommen und ihren Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend angepasst. Es verblieben aber erhebliche Zweifelfragen.

In einem neuen Schreiben werden nun weitere Zweifelfragen geklärt.

U.a. vertritt die Finanzverwaltung nun die Auffassung, dass die noch bestehende gesetzliche Sonderregelung, wonach ein Unternehmer, der Bauleistungen erbringt, auch dann Steuerschuldner ist, wenn er solche für seinen nichtunternehmerischen Bereich bezieht, jetzt ins Leere läuft. Daher wurde der entsprechende Absatz im Umsatzsteueranwendungserlass gestrichen.

Weiter hat die Finanzverwaltung die Nichtbeanstandungsregelung aus dem Schreiben vom Februar weiter angepasst. So können Unternehmer für eine Bauleistung die vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt worden ist, an der von ihnen damals getroffenen Entscheidung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft weiter festhalten. Die Notwendigkeit einer Rechnungsberichtigung besteht nicht. Das gleiche gilt für Bauleistungen, mit deren Ausführung vor dem 15. Februar 2014 begonnen wurde.

Für Zwecke des Vorsteuerabzuges wird es für Bauleistungen, die vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurden, auch nicht beanstandet, wenn die Unternehmer ihre Entscheidung zur Anwendungen oder Nichtanwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach alter Rechtslage getroffen haben. Für die Behandlung von Anzahlungen für nach dem 14. Februar 2014 ausgeführte Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen enthält das BMF-Schreiben einige Bespiele.

Hinweis:

Das weitere BMF-Schreiben zeigt, dass nach dem BFH-Urteil noch viele Zweifelsfragen zur jetzigen Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen bestehen. Neu ist insbesondere, dass die Umkehr der Steuerschuldnerschaft entgegen dem Gesetzeswortlaut jetzt wegfällt, wenn ein Bauleistender Bauleistungen in seinem nicht unternehmerischen Bereich empfängt.

Das BMF hat hinsichtlich der Frage des Vertrauensschutzes auf Grund des BFH Urteils noch ein weiteres Schreiben angekündigt. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: BMF-Schreiben 8. Mai 2014, IV D 3 - S 7279/11/10002-03, LEXinform Nr.: 5235019

6. Keine Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügig beschäftigtem Alleingesellschafter

Bei den sogenannten Minijobbern, deren Arbeitsentgelt 450 € nicht übersteigt, hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 2 % zu entrichten. Die Steuer ist damit für den Arbeitnehmer abgegolten. Er muss das Arbeitsentgelt nicht mehr individuell versteuern. Diese Pauschalierungsmöglichkeit setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung an die Bundesknappschaft entrichtet. Führt der Arbeitgeber keine pauschalen Beiträge an die Bundesknappschaft ab, so hat er noch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für die geringfügige Beschäftigung mit 20 % zu begleichen.

Von dieser Möglichkeit der Pauschalierung wollte auch ein Alleingesellschafter einer GmbH profitieren, der auf geringfügiger Basis mit einem Monatslohn von 325 € bei der GmbH angestellt war.

Da er als Alleingesellschafter nicht sozialversicherungspflichtig war, wurden für ihn auch keine Beiträge zur Bundesknappschaft fällig. Die GmbH war der Meinung, dass auch hier zumindest die Pauschalierung mit einer pauschalen Lohnsteuer von 20 % möglich sei. Bei einer durchgeführten Lohnsteueraußenprüfung war das Finanzamt jedoch anderer Meinung.

Die Pauschalierungsmöglichkeit setze das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne voraus. Dies sei bei einem Gesellschafter, der 100 % der Anteile an einer GmbH halte und bei dieser beschäftigt sei, nicht gegeben, denn er sei kein Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne.

Im Klageverfahren argumentierte die GmbH hingegen, dass sich der Ausschluss von der Pauschalbesteuerung weder für die Beschäftigung von Gesellschafter-Geschäftsführern noch von Gesellschaftern in nicht geschäftsführender Position eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut ergebe.

Dieser Ansicht war das Finanzgericht jedoch nicht und folgte der Argumentation des Finanzamtes. Ergänzend führte das Gericht noch aus, die Sonderregelung gestatte die Pauschalierungsmöglichkeit für den Fall, dass der Arbeitgeber keine pauschalen Beiträge zur Rentenversicherung an die Bundesknappschaft entrichte. Dies betreffe vor allem Fälle, in denen der Arbeitnehmer mehreren geringfügigen Beschäftigungen nachgehe, deren Arbeitsentgelt insgesamt die Verdienstgrenze überschreite und deshalb für die weitere geringfügige Beschäftigung die vollen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssten.

Hinweis:

Das Gericht hat die Revision zum BFH nicht zugelassen. Der Fall habe keine grundsätzliche Bedeutung.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Februar 2014, 6 K 1485/11, rechtskräftig, NWB DokID: HAAAE 60605

7. Steuerpflicht bei Einnahmen aus Schneeballsystemen

Als Schneeballsystem werden Geschäftsmodelle bezeichnet, bei denen "Gewinne" an Teilnehmer ausgeschüttet werden, die jedoch tatsächlich keine Gewinne sind, sondern die sich beinahe ausschließlich aus Einzahlungen weiterer neuer Teilnehmer ergeben. Grundsätzlich sind Schneeballsysteme in Deutschland verboten. Es ist jedoch nicht immer ersichtlich, ob es sich bei einer Kapitalanlage um ein solches System handelt. Misstrauisch sollte man immer sein, wenn sehr hohe Renditen in Aussicht gestellt werden. Der Anleger läuft Gefahr, seine Kapitalanlage zu verlieren. Unter Umständen muss er dennoch Steuern auf seine "Gewinne" zahlen, wie ein aktuelles BFH-Urteil zeigt.

Ein Steuerpflichtiger schloss mit einem "Vermittler" im Jahr 1992 eine Vereinbarung über eine Kapitalanlage. Die anfängliche Anlagesumme betrug rund 25.000 € und wurde dem Vermittler für fünf Jahre auf einem Sonderkonto als Treuhänder zur Verfügung gestellt. Sie sollte mit Anlagebeträgen anderer Anleger zusammengefasst (gepoolt) werden, weshalb der Steuerpflichtige auf eine vorzeitige Rückzahlung des Anlagebetrags verzichten musste. Das Geld sollte bei noch nicht benannten "Partnern" angelegt, durch eine Bankgarantie abgesichert und mit 12 % p.a. verzinst werden. Zudem sollte ein "Bonus" von weiteren 12 % p.a. gezahlt werden. Als Verwaltungsgesellschaft zur Abwicklung der Kapitalanlage war eine Gesellschaft mit Sitz in Vaduz eingeschaltet. Bei dieser handelte es sich um ei-

ne Briefkastengesellschaft. Von 1992 bis 1999 wurden über 40 Anleger mit einem Anlagekapital von über 3 Mio. € geworben. Ein erheblicher Teil des Anlagekapitals wurde veruntreut, sodass bereits bis 1994 ein Großteil des eingesammelten Kapitals nicht mehr vorhanden war. Bis etwa Mitte 1994 konnten alle Zinsansprüche durch Zahlung auf die Konten der Anleger beglichen werden. Ab Mitte 1994 bis 1997 ging der Anbieter dazu über, die Anleger telefonisch zur Neuanlage der Erträge ohne Auszahlung aufzufordern. Die Neuanlagen erfolgten formlos ohne erneute schriftliche Vereinbarung. Auf Verlangen der Anleger wurden gutgeschriebene Erträge aber auch ausgezahlt, wenn der Anleger darauf bestand.

Im Jahr 1994 wurden dem Steuerpflichtigen rund 21.000 € Erträge gutgeschrieben, von denen rund 5.000 € ausgezahlt wurden. Im Jahr 2001 ging die Anlagegesellschaft in Insolvenz. Von seinem angelegten Kapital von insgesamt 115.000 € erhielt der Steuerpflichtige 1.700 € ausgezahlt.

Das Finanzamt erfasste die gutgeschriebenen Erträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Während das Finanzgericht noch darauf abstellte, dass die Erträge auch ausgezahlt sein müssten, um als Einnahmen aus Kapitalvermögen erfasst werden zu können, sah der BFH dies anders und wies die Klage des Steuerpflichtigen ab.

Gutschriften aus Schneeballsystemen führen dann zu Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn der Betreiber des Schneeballsystems bei entsprechendem Verlangen des Anlegers zur Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge leistungsbereit und leistungsfähig gewesen wäre, so die Richter am BFH. Damit bestätigten sie ihre bisherige Rechtsprechung. An der Leistungsbereitschaft des Betreibers des Schneeballsystems könne es aber fehlen, wenn er auf einen Auszahlungswunsch des Anlegers hin eine sofortige Auszahlung ablehne und stattdessen über anderweitige Zahlungsmodalitäten verhandele. Einer solchen Verweigerung oder Verschleppung der Auszahlung stehe es jedoch nicht gleich, wenn der Betreiber des Schneeballsystems den Anlegern die Wiederanlage nahelege, um den Zusammenbruch des Schneeballsystems zu verhindern, die vom Anleger angeforderten Teilbeträge jedoch auszahle.

Hinweis:

An der Steuerpflicht dieser Kapitalerträge ändert nichts, dass der Betreiber des Schneeballsystems die Auszahlungswünsche nur noch theoretisch befriedigen kann, da bereits ein Verlust der Anlagesumme eingetreten ist. Der Steuerpflichtige hatte also zweimal das Nachsehen. Zum einen verlor er seine Kapitalanlage fast komplett, zum anderen musste er Steuern auf Gewinne zahlen, die er nur zu einem geringen Teil tatsächlich erhalten hat. Dies hat das Bundesverfassungsgericht wohl akzeptiert, denn es hat die gegen das grundlegende Urteil des BFH aus dem Jahre 2008 eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

In Einzelfällen gewährt die Finanzverwaltung allerdings Billigkeitsmaßnahmen. Denkbar sind Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Steuer. Sollten Sie betroffen sein, so unterstützen wir Sie gerne.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Februar 2014, VIII R 25/12, LEXinform Nr. 0929178

8. Zu hoch vorgenommene AfA bei Gebäuden kann berichtigt werden

Für Gebäude, die sich im Privatvermögen des Steuerpflichtigen befinden, konnte, sofern der Kaufvertrag oder Bauantrag bis zum 31. Dezember 2005 abgeschlossen bzw. gestellt wurde, degressive Abschreibung in Staffelsätzen vorgenommen werden. Dies ermöglichte es, die Gebäude zu Beginn des Abschreibungszeitraumes mit einem höheren AfA-Satz abzuschreiben. Wurden jedoch Sonderabschreibungen in Anspruch genommen, war die Vornahme der degressiven AfA ausgeschlossen. Es sollte nicht zu einer Doppelbegünstigung kommen.

Der BFH hat nun in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden, dass in solchen Fällen eine zu hoch vorgenommene AfA bei Gebäuden berichtigt werden kann.

Im Streitfall erwarb der Steuerpflichtige ein Mehrfamilienhaus und machte hierfür Sondergebietsabschreibung nach dem Fördergebietsgesetz geltend. In den Folgejahren schrieb er das Gebäude zudem degressiv ab. Erst 10 Jahre später bemerkte das Finanzamt, dass die degressive AfA zu Unrecht angesetzt worden war. Da die ursprünglichen Bescheide längst nicht mehr zu ändern waren, korrigierte das Finanzamt die AfA in einem Rutsch im letzten noch änderbaren Bescheid. Es berechnete dabei die AfA linear nach dem Restbuchwert anhand der 50-jährigen Gesamtnutzungsdauer vermindert um den fünfjährigen Begünstigungszeitraum der Sonderabschreibung. Es ergab sich eine insgesamt niedrigere Abschreibung und eine verkürzte Abschreibungsdauer.

Im Einspruchs- und Klageverfahren führte der Steuerpflichtige u.a. an, dass er aufgrund der in den Vorjahren vom FA anerkannten degressiven AfA Vertrauensschutz genieße.

Sowohl Finanzgericht als auch letztlich der BFH bestätigten die vom Finanzamt durchgeführte Berechnung. Zum einen sei die degressive AfA nach einer zuvor vorgenommenen Sonderabschreibung ausgeschlossen. Zum anderen sei eine nicht mehr änderbare, in Vorjahren in Anspruch genommene überhöhte AfA dadurch zu korrigieren, dass der Restbuchwert gleichmäßig auf die verbleibenden Jahre des Nutzungszeitraums verteilt werde. Der vorgeschriebene lineare AfA-Satz sei auf die bisherige Bemessungsgrundlage bis zur vollen Absetzung des Restbuchwerts anzuwenden, sodass es im Ergebnis zu einer Verkürzung der AfA-Dauer komme.

Daran ändere auch der Umstand nichts, dass bei von Beginn an zutreffendem Ansatz der AfA-Beträge dem Steuerpflichtigen ein höherer Restwert verblieben wäre. Zu Unrecht überhöht vorgenommene AfA, die verfahrensrechtlich nicht mehr berichtigt werden könne, führe nicht dazu, dass sich das AfA-Volumen des Steuerpflichtigen erhöhe.

Hinweis:

Der BFH stellte auch klar, dass sich der Steuerpflichtige bei der vom Finanzamt zunächst anerkannten unzulässigen AfA nicht auf Vertrauensschutzgrundsätze berufen könne.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. November 2013, IX R 12/13, BeckRS 2014, 94937

9. Kindergeld beim dualen Studium

Das Finanzgericht Münster hat seine bisherige Rechtsprechung noch einmal bestätigt und erneut festgestellt, dass Eltern für ihr Kind, das ein duales Studium absolviert, Kindergeld erhalten.

Nach dem Abitur im August 2012 nahm der Sohn der Steuerpflichtigen eine Berufsausbildung zum Industriekaufmann auf. Nach Maßgabe des formularmäßigen Berufsausbildungsvertrages, in dem als Ausbildungsberuf die Bezeichnung "Industriekaufmann/Bachelor" angegeben wurde, sollte die Berufsausbildung am 28. Februar 2014 enden. Ausbildungsbegleitend besuchte er ein Berufskolleg, das er im Juli 2013 abschloss. Im Januar 2014 bestand er vor der Industrie- und Handelskammer die Prüfung zum Industriekaufmann. Parallel zu seiner Berufsausbildung zum Industriekaufmann nahm er ab September 2012 an der Hessischen Berufsakademie ein duales Studium im Bachelor-Studiengang "Business Administration" auf. Ende Januar 2014 - d.h. nach der bestandenen staatlichen Prüfung zum Industriekaufmann - schlossen die Ausbildungsfirma und der Sohn eine als "Ergänzung zum Ausbildungsvertrag" überschriebene Vereinbarung, mit der sich die Firma verpflichtete, ab März 2014 die monatlichen Studiengebühren zu zahlen. Außerdem sollte er "im Rahmen der dualen Ausbildung" weiterhin seine Berufsausbildungsvergütungen beziehen und dafür eine wöchentliche Arbeitszeit von 24 Stunden absolvieren. Auf der Homepage der Hessischen Berufsakademie wurde der angestrebte Abschluss als "Ausbildung plus Studium" dargestellt. Es könne eine betriebliche Ausbildung mit einem Studium kombiniert werden ("duales Studium"), so dass innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, neben dem Abschluss vor der Industrie- und Handelskammer (nach zwei Jahren), ein Bachelor-Abschluss (nach einem weiteren Jahr) erworben werden könne.

Die Kindergeldkasse lehnte den Bezug von Kindergeld ab Februar 2014 - nach Abschluss der "ersten" Ausbildung - ab. Das Finanzgericht Münster kam jedoch zu einem anderen Ergebnis.

Die weitere Berufsausbildung des Kindes zum "Bachelor of Arts" ab Februar 2014 sei kindergeldrechtlich begünstigt. Zwar überschreite der Umfang seiner "Erwerbstätigkeit" die Unschädlichkeitsgrenze von 20 Stunden/Woche. Allerdings finde die weitere - duale - Berufsausbildung im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses statt. Das Ausbildungsverhältnis ende erst zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bachelor-Studiums an der Hessischen Berufsakademie. Dies ergebe sich u.a. auch aus der "Ergänzung zum Ausbildungsvertrag", nach der er auch weiterhin seine ursprünglich vereinbarte Berufsausbildungsvergütung beziehen sollte. Hinzu komme, dass die zu erlernenden Inhalte des Bachelor-Studiengangs mit der (offenbar künftigen) Tätigkeit im Unternehmen verzahnt seien. Die Ausbildung zum Industriekaufmann und das Bachelor-Studium an der Hessischen Berufsakademie bauten nicht rein zufällig aufeinander auf.

Hinweis:

Die Kindergeldberechtigung, der Werbungskostenabzug für eigene Aufwendungen und das eigene Gehalt sind Gründe dafür, dass duale Studiengänge enorm an Popularität gewonnen haben.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 11. April 2014, 4 K 635/14, www.justiz.nrw.de

10. Übergangsfrist für bisherige Spendenbescheinigungen

Seit dem 1. Januar 2014 gibt es neue Spendenbescheinigung, die unbedingt zu verwenden sind. Das Bundesfinanzministerium sieht es allerdings als unschädlich an, wenn die "alten" Zuwendungsbestätigungen noch bis zum 31. Dezember 2014 weiter verwendet werden.

Zur Erläuterung des Haftungshinweises wird auf Folgendes verwiesen: Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen. Zuwendungsbestätigungen dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn

- das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
- die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Fristen sind taggenau zu berechnen.

Hinweis:

Die Erlaubnis zur Erteilung von Zuwendungsbescheinigungen wird an die Erteilung eines Feststellungsbescheides, eines Freistellungsbescheides oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid geknüpft. Ist ein solcher Bescheid älter als drei Kalenderjahre oder ist der Freistellungsbescheid - beziehungsweise sind die Anlagen zum Körperschaftsteuerbescheid - älter als fünf Jahre, darf die Körperschaft keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausstellen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 26. März 2014, IV C 4 S 2223/07/0018, DStR 2014 S. 805